

Eine Verjährungs-Verlängerung bei Bürgschaften auf fünf Jahre in AGB ist zulässig

VON RECHTSANWALT MARKUS KOERENTZ

26.8.2012 | Ratgeber - Baurecht, Architektenrecht

Mehr zum Thema:

[Baurecht, Architektenrecht Rubrik](#), [Bürgschaft](#), [Absicherung](#), [Kredit](#), [Verlängerung](#), [Verjährung](#)

Ach in allgemeinen Geschäftsbedingungen kann die Verjährung einer Bürgschaftsforderung zu Lasten der Bank verlängert werden



seit 2011 bei

123recht.net

Rechtsanwalt

[Markus Koerentz, LL.M.](#)

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

[56 Bewertungen](#)

Marienburger Str. 22

50968 Köln

Tel: 0221 280 659 37

Web: www.marko-baurecht.de

E-Mail:

Baurecht, priv., Verwaltungsrecht, Kaufrecht, Vertragsrecht

[Zum Profil](#)

Selbstschuldnerische Formularbürgschaft

In dem entschiedenen Fall gewährte eine Bank einer GmbH [Kredit](#). Zur **Absicherung** erhielt sie eine Bürgschaft. Die selbstschuldnerische **Bürgschaftsvereinbarung** wurde auf einem von der Bank ständig vorgehaltenen Formular geschlossen. Enthalten ist unter anderem eine Klausel die für die Bürgschaftsansprüche eine Verjährung von fünf Jahren vorsieht.

Verlängerung der Verjährung auf fünf Jahre zulässig

Das OLG München entschied durch [Urteil](#) vom 19.06.2012, Az. 5 U 3445/11, dass eine Verlängerung der Verjährung einer **Bürgschaftsforderung** von grundsätzlich drei Jahren auf fünf Jahre (entsprechend der werkvertraglichen Verjährung) in AGB wirksam vereinbart werden kann.

Keine unangemessene Benachteiligung

Die verwendete Klausel entfernt sich nicht so weit von der Leitbildfunktion der gesetzlichen **Verjährungsregelungen**, dass sie keinen Bestand haben kann. Vielmehr ist eine Verlängerung von gesetzlich vorgesehenen 3 Jahren auf vertraglich vereinbarte 5 Jahre angemessen. Die grundsätzliche 3 jährige [Verjährungsfrist](#) wird nicht einmal verdoppelt. Zudem kommt es auch nicht zu einer unangemessenen Benachteiligung des Vertragspartners durch den Klauselverwender (Bank). Die Verlängerung der Verjährungsregelung belastet die Bank vielmehr selbst.

Rechtsanwalt Markus Koerentz, LL.M. empfiehlt:

Bei maßvollen Erweiterungen der gesetzlichen Regelung besteht kein Anlass die Unwirksamkeit vertraglicher Klauseln anzunehmen. Das gilt auch für die vorliegende Verlängerung der Verjährung um 2 Jahre. Das gilt um so mehr, als es vorliegend durch die Verlängerung der Verjährungsfrist zu einem praktischen Gleichlauf zwischen werkvertraglichen Verjährungsfristen und Bürgschaftsverjährung kommt, die die Anspruchsdurchsetzung, gerade bei Gewährleistungsbürgschaften erleichtert. Schließlich wäre es eine unangemessen Bevorzugung der Bank, wenn diese sich auf die Unwirksamkeit ihres eigenen Formulars berufen könnte und davon profitiert, dass der Gegner auf die noch nicht ablaufende Verjährung vertraute.

Quelle: <http://marko-baurecht.de/rechtsanwalt-baurecht-immobilienrecht-architektenrecht-koeln/pfusch-am-bau.html>

Rechtsanwalt Markus Koerentz, LL.M. steht Ihnen bei Fragen Rund ums Baurecht zur Verfügung.

Tel: 02203 914 315

Fax: 02203 914 350

Sie haben Fragen? Nehmen Sie gleich Kontakt auf.



Rechtsanwalt

Markus Koerentz

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Köln

Guten Tag Herr Koerentz,

ich habe Ihren Artikel " Eine Verjährungs-Verlängerung bei Bürgschaften auf fünf Jahre in AGB ist zulässig" gelesen und würde darüber gerne mit Ihnen sprechen. [Kontakt aufnehmen](#)

Leserkommentare

Diskutieren Sie diesen Artikel

Das könnte Sie auch interessieren



[Baurecht, Architektenrecht Der Vergütungsanspruch bei ungerechtfertigter Werkvertragskündigung](#)

Rechtsberatung auf 123recht.net - So einfach kann Recht sein. © 2017 QNC GmbH | Impressum

